

Verwaltungsgerichtsbarkeit
Niedersachsen



Geschäftsbericht 2019

des Präsidenten des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts
Dr. Thomas Smollich
vorgelegt in der Jahrespressekonferenz
am 29. April 2020 in Hannover

Das Deckblatt zeigt die sog. Rotunde, die sich angrenzend an die Bibliothek im nordöstlichen Teil des Erdgeschosses des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts befindet und in der größere Dienstbesprechungen, Mediationen und sonstige Veranstaltungen stattfinden. Das Bild wurde im August 2019 im Auftrag des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts von der in Hannover ansässigen Künstlerin Sybille Heller (www.heller-grafikdesign.de) angefertigt.

Inhaltsverzeichnis

Grußwort des Präsidenten.....	1
I. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Niedersachsen und ihre Personalsituation im Jahr 2019	4
II. Geschäftsentwicklung in der niedersächsischen Verwaltungsgerichtsbarkeit im Jahr 2019	6
1. Geschäftslage der niedersächsischen Verwaltungsgerichte.....	6
a) Gesamtübersicht.....	6
b) Eingänge.....	6
c) Bestand	8
d) Arbeitsbelastung	9
e) Erledigungen.....	10
f) Verfahrensdauer	10
2. Geschäftslage des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts	12
a) Gesamtübersicht.....	12
b) Eingänge.....	12
c) Bestand	14
d) Arbeitsbelastung	15
e) Erledigungen.....	15
f) Verfahrensdauer	16
III. Bedeutende Entscheidungen des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts im Jahr 2019	17
IV. Ausblick auf wichtige Entscheidungen des Niedersächsischen Oberverwaltungs- gerichts im Jahr 2020	21
V. Kontakt.....	26
VI. Impressum	26

Grußwort des Präsidenten



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Jahr 2019 hat die niedersächsische Verwaltungsgerichtsbarkeit vor die erwarteten Herausforderungen gestellt. Im vierten Jahr in Folge sind die Richterinnen und Richter sowie die Beschäftigten des nichtrichterlichen Dienstes einem anhaltend hohen Arbeitsdruck ausgesetzt. Zwar sind die Eingangszahlen im Vergleich zu 2018 bei den Verwaltungsgerichten um gut 20 % und beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht um etwas über 10 % zurückgegangen, doch ist dies kein Anlass zur Entwarnung.

Obwohl die Eingangsbelastung im Jahr 2019 erneut deutlich über 100 % lag, konnten die Richterinnen und Richter durch erhebliche Anstrengungen die Zahl der Altverfahren verringern. Zum Ende des Jahres 2019 warteten bei den Verwaltungsgerichten noch gut 31.000 Verfahren auf ihre Bearbeitung. Der Bestand ist damit deutlich höher als die gesamte Jahreserledigungsleistung aller Verwaltungsgerichte. Es wird deshalb - selbst bei größter Anstrengung aller eingesetzten Richterinnen und Richter - noch einige Zeit dauern, bis wir diese Verfahren abgearbeitet und wieder einen Stand wie vor der Asylwelle erreicht haben. Die außerordentlich hohe Zahl von Beständen hat leider zur Folge, dass sich die Verfahrensdauer insbesondere bei den Asylverfahren, die auf Grund ihrer Komplexität und den häufig schwierigen mündlichen Verhandlungen besonders viel Bearbeitungsaufwand erfordern, erheblich verlängert hat. Es ist dem außerordentlich großen Einsatz aller Beschäftigten bei den Verwaltungsgerichten zu verdanken, dass die Verfahrensdauer bei den allgemeinen Klageverfahren sowie bei den Verfahren zur Gewährung des vorläufigen Rechtsschutzes nicht angestiegen ist.

Auch beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht konnten die Bestände gegenüber dem Vorjahr insgesamt deutlich reduziert werden. Für die erstinstanzlichen Hauptsacheverfahren sowie die Beschwerdeverfahren gilt dies allerdings nicht; in diesen Bereichen sind die anhängigen Verfahren gestiegen. Gerade die Situation in den erstinstanzlichen Verfahren, bei denen es sich regelmäßig um umfangreiche und wichtige Infrastrukturvorhaben (z.B. den Bau von Stromleitungen oder Verkehrswegen sowie die planungsrechtliche Steuerung der Windenergie) handelt, ist diese Entwicklung nicht befriedigend.

Mit gewisser Sorge blicke ich auf die kommenden Jahre. Denn nach dem aktuellen Haushalt 2020 müssen wir im Richterbereich bis zum 31. Dezember 2020 bei den Verwaltungsgerichten 15 Stellen und bis zum 31. Dezember 2022 weitere 46 Stellen abbauen. Diese Situation führt in der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu Verunsicherung und gefährdet den gerade im Jahr 2019 eingeleiteten Abbau der Altverfahren.

Zu den positiven Ereignissen und Entwicklungen im Jahr 2019 zählt ganz sicher der sehr erfolgreiche „2. Tag der Serviceeinheiten“, der mit einer Beteiligungsquote von knapp 80 % einen großen Zuspruch erfahren und sich damit als zweite wichtige Gemeinschaftsveranstaltung neben den Verwaltungsrichtertagen in der niedersächsischen Verwaltungsgerichtsbarkeit etabliert hat.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr haben wir an allen Verwaltungsgerichten und dem Oberverwaltungsgericht mindestens einen Spruchkörper eingerichtet, der das Arbeiten mit der elektronischen Gerichtsakte erprobt. Trotz aller Anlaufschwierigkeiten und noch bestehenden Unzulänglichkeiten ist die Einführung des elektronischen Arbeitens insgesamt doch gut gelungen. 2020 werden wir auf diesem Weg kontinuierlich weitergehen. Gerade für das elektronische Arbeiten sollen weitere Verbesserungen in den Arbeitsabläufen erreicht werden.

Auch im Jahr 2019 hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht zahlreiche Verfahren entschieden, die durchaus kontrovers diskutiert worden sind, aber insgesamt zeigen, dass sich die Verwaltungsgerichtsbarkeit mit brennenden aktuellen Themen zu befassen hat. Beispielhaft nenne ich: Die Abschussgenehmigung für den sog. Rodewalder Wolfsruden (Beschl. v. 22.2.2019, Az.: 4 ME 48/19), das Urteil zur Pflichtmitgliedschaft in der Pflegekammer Niedersachsen (Urt. v. 22.8.2019, Az.: 8 LC 116/18 u.a.) sowie die Entscheidungen, dass das Verbot der für den 23. November 2019 in Hannover geplanten Versammlung der NPD

rechtswidrig (Beschl. v. 22.11.2019, Az.: 11 ME 376/19) und die Verkehrsüberwachung mittels „Section Control“ auf der B 6 (Urt. v. 13.11.2019, Az.: 12 LC 79/19) rechtmäßig waren.

Nun wünsche ich Ihnen eine spannende Lektüre dieses Berichts. Wenn Sie weitere Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an unsere Pressestelle.

Mit freundlichem Gruß,

Dr. Smollich

Präsident des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts

I. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Niedersachsen und ihre Personalsituation im Jahr 2019

Zur niedersächsischen Verwaltungsgerichtsbarkeit gehören die sieben Verwaltungsgerichte in Braunschweig, Göttingen, Hannover, Lüneburg, Oldenburg, Osnabrück und Stade als Eingangsinstanz sowie das Oberverwaltungsgericht mit Sitz in Lüneburg. Es ist als Berufungs- und Beschwerdegericht für die von den Verwaltungsgerichten entschiedenen Fälle, aber auch als erstinstanzliches Gericht für die Kontrolle von Rechtsverordnungen, Bebauungsplänen und anderen Satzungen oder für besonders bedeutsame Vorhaben wie den Bau neuer Bundesstraßen oder großtechnischer Anlagen zuständig.



Insgesamt waren in der niedersächsischen Verwaltungsgerichtsbarkeit im Jahr 2019 durchschnittlich 483 Personen beschäftigt, davon 193 Richterinnen und Richter an den Verwaltungsgerichten, 38 beim Oberverwaltungsgericht und 250 Personen im nichtrichterlichen Dienst (Zahlen jeweils gerundet). Im Berichtszeitraum betrug der Frauenanteil in der Richterschaft insgesamt 50 %, bei den Angehörigen des nichtrichterlichen Dienstes 81 %. Der Anteil der Teilzeitbeschäftigten umfasste bei den Richterinnen und Richtern 13,5 % und bei den Angehörigen des nichtrichterlichen Dienstes 38,8 %.

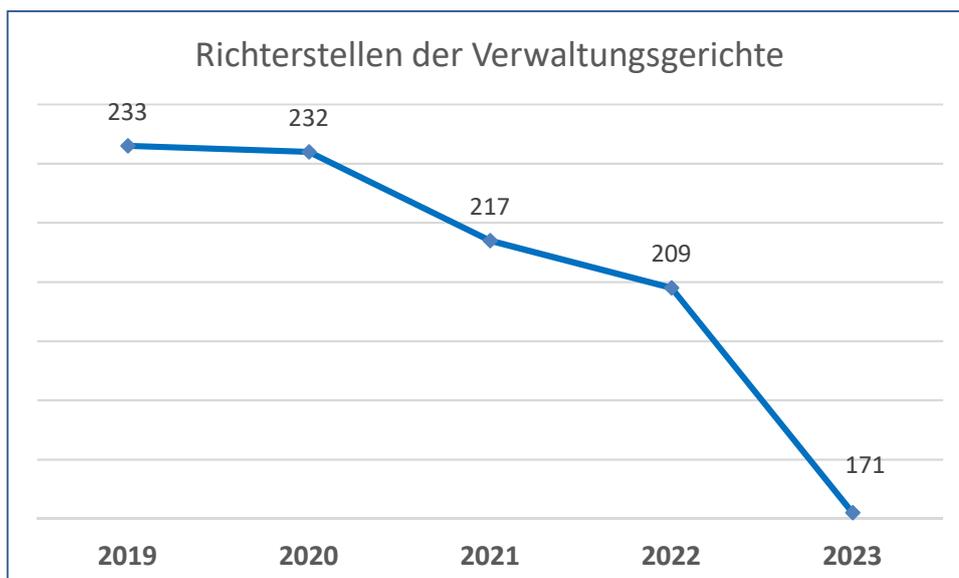
2019 haben in der niedersächsischen Verwaltungsgerichtsbarkeit 15 Richterinnen und Richter ihren Dienst angetreten. Von diesen 15 wurden acht Richterinnen und Richter durch das OLG Celle eingestellt und zur Verwendung der Verwaltungsgerichtsbarkeit zugewiesen. Zweier acht sind bereits dauerhaft in die Verwaltungsgerichtsbarkeit gewechselt. Ohne die sechs Personen, die bisher noch nicht übernommen werden konnten, waren im Jahr 2019 in der niedersächsischen Verwaltungsgerichtsbarkeit insgesamt 37 Proberichterinnen und Proberichter tätig. Zudem waren 2019 vier Richterinnen und Richter aus anderen Gerichtsbarkeiten in die Verwaltungsgerichtsbarkeit abgeordnet, wovon eine Person dauerhaft in die

Verwaltungsgerichtsbarkeit wechseln konnte. Die Anzahl der Lebenszeiternennungen betrug im Berichtszeitraum insgesamt 17 Richterinnen und Richter.

Darüber hinaus waren in der niedersächsischen Verwaltungsgerichtsbarkeit im Jahr 2019 insgesamt 1.381 ehrenamtliche Richterinnen und Richter tätig, davon 1.095 bei den Verwaltungsgerichten und 286 beim Oberverwaltungsgericht.

2019 wurden zudem bei den Verwaltungsgerichten sechs und bei dem Oberverwaltungsgericht zwei Richterinnen und Richter in den Ruhestand verabschiedet.

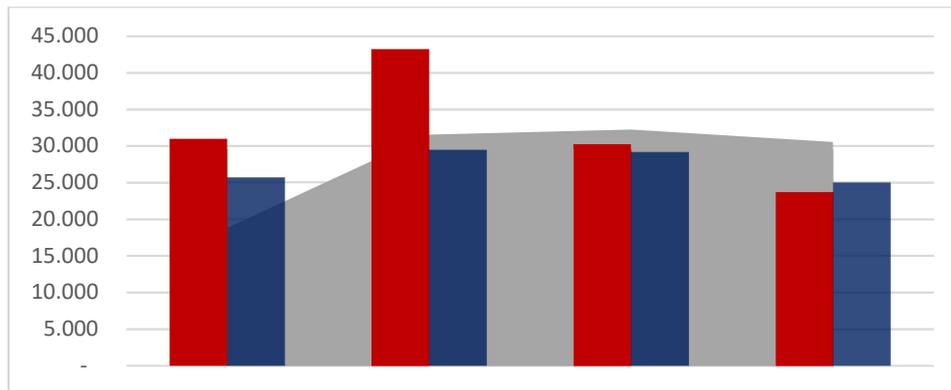
Für die Jahre 2020 bis 2023 sind nach dem Haushaltsplan 2020 eine Reduzierung der richterlichen Stellenausstattung um 62 Stellen (von 233 im Jahr 2019 auf 171 Stellen im Jahr 2023) und entsprechende Rückführungen im nichtrichterlichen Dienst vorgesehen.



II. Geschäftsentwicklung in der niedersächsischen Verwaltungsgerichtsbarkeit im Jahr 2019

1. Geschäftslage der niedersächsischen Verwaltungsgerichte

a) Gesamtübersicht

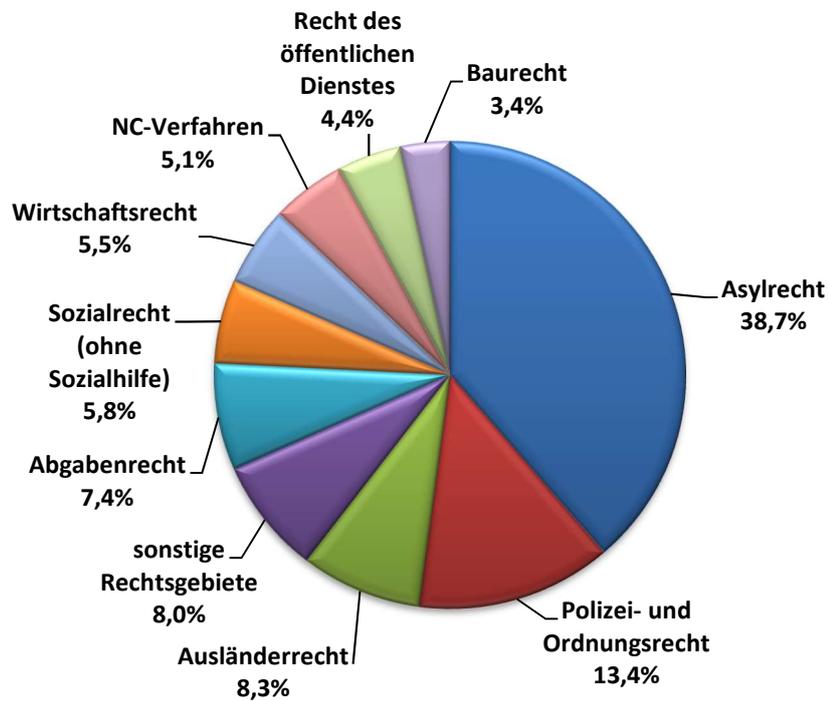


	2016	+/-	2017	+/-	2018	+/-	2019	+/-
Bestand	18.819	+33,7%	31.552	+67,7%	32.257	+2,2%	30.537	-5,3%
Eingänge	30.971	+28,9%	43.228	+39,6%	30.242	-30,0%	23.647	-21,8%
Erledigungen	25.615	-12,2%	29.394	+14,8%	29.033	-1,2%	24.914	-14,2%

b) Eingänge

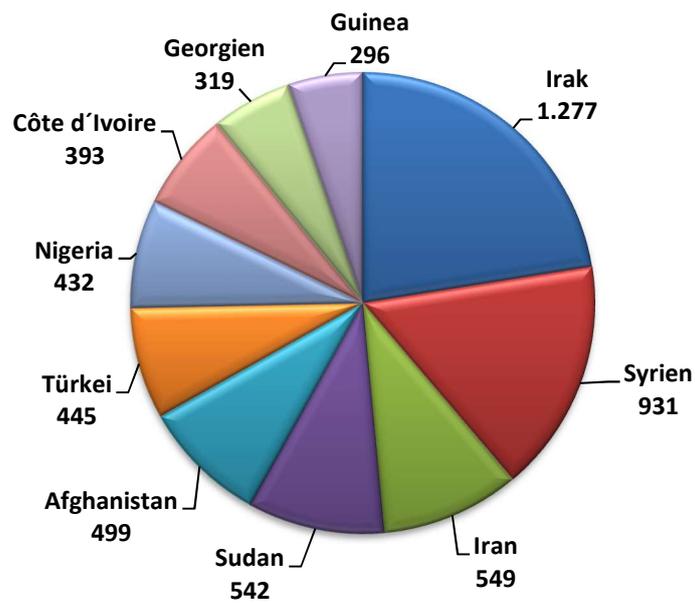
Verfahrensart	2016	2017	2018	2019
Klageverfahren	22.429	33.155	22.586	17.132
davon allgemeine Klageverfahren	11.409	10.992	12.028	10.492
davon Asylklageverfahren	11.020	22.163	10.558	6.640
Eilverfahren	7.011	8.285	6.053	4.860
davon allgemeine Verfahren	2.326	2.773	2.446	2.541
davon Asylverfahren	4.685	5.512	3.607	2.319
Hochschulzulassungsverfahren	915	1.223	1.089	1.193
Sonstige Verfahren	616	565	514	462
Gesamt	30.971	43.228	30.242	23.647

Eingänge nach Sachgebieten (ohne sonstige Verfahren)

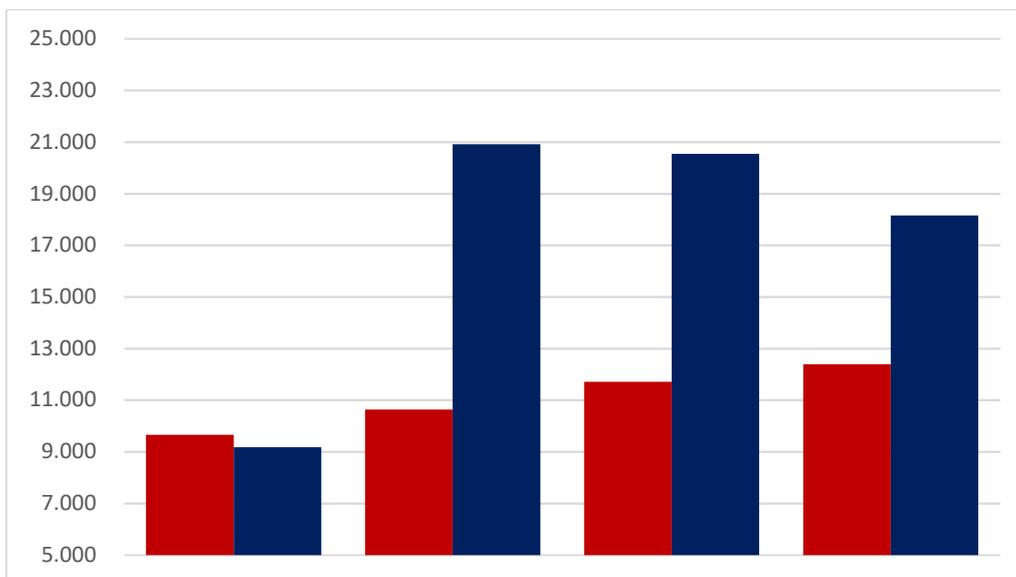


Asyleingänge nach Herkunftsländern

Herkunftsland	Klagen	Eilverfahren	insgesamt
Irak	1.019	258	1.277
Syrien	802	129	931
Iran	414	135	549
Sudan	382	160	542
Afghanistan	385	114	499
Türkei	376	69	445
Nigeria	272	160	432
Côte d'Ivoire	305	88	393
Georgien	213	106	319
Guinea	236	60	296



c) Bestand



	2016	2017	2018	2019
Allg. Verf.	9.651	10.634	11.711	12.390
Asylverf.	9.168	20.918	20.546	18.147

Trotz weiterhin hoher Eingänge konnten die hohen Bestandszahlen leicht reduziert werden. Allerdings führte der Abbau der Asylbestände um rd. 2.400 Verfahren zu einem Anwachsen der Bestände in allgemeinen Sachen um rd. 680 Verfahren.

d) Arbeitsbelastung

Im Berichtsjahr lag der durchschnittliche Personalbestand im richterlichen Dienst der Verwaltungsgerichte bei 185,46 Arbeitskraftanteilen (AKA). Tatsächlich standen jedoch aufgrund von Elternzeiten, Krankheiten, Abordnungen, Fortbildungen etc. nur 171,44 AKA zur Verfügung. Hiervon waren 157,92 AKA in Rechtssachen eingesetzt, der restliche Anteil entfiel auf die Gerichtsverwaltung, Projekt- und Gremienarbeit. Die für die Bearbeitung von Rechtssachen verfügbaren richterlichen Ressourcen haben sich dabei gegenüber dem Vorjahr (165,92 AKA) um 8,00 AKA verringert. Die nach dem bundesweiten System zur Ermittlung des Personalbedarfs (Pebb§y-Fach) bemessene Belastung pro Kopf belief sich im Jahr 2019 auf das 1,09-fache eines Normalpensums. Dabei ist zu beachten, dass die Pebb§y-Fach-Berechnung ausschließlich die im jeweiligen Zeitraum neu eingegangenen Verfahren berücksichtigt, d.h. die aus einer Überbelastung in den Vorjahren resultierenden Bestände und die sich hieraus ergebende Arbeitsbelastung werden nicht erfasst. Die Gerichtsbarkeit hat nach langjähriger Überlast (Pebb§y-Belastung 2014: 1,63; 2015: 1,21; 2016: 1,28; 2017: 1,61; 2018: 1,21) mittlerweile eine Grenze der Belastbarkeit erreicht, die nicht allein und hauptsächlich auf der Eingangsbelastung, sondern ganz wesentlich auf der in der Pebb§y-Systematik nicht erfassten Belastung durch den Abbau der Bestände beruht. Wollte man nur den Bestand an Asylverfahren - also ohne allgemeine Verfahren und Neueingänge - innerhalb eines Jahres abbauen, wären dafür nach den Maßstäben von Pebb§y-Fach etwa 92 AKA, also mehr als die Hälfte aller im Richterdienst der Verwaltungsgerichte zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte erforderlich.

Auch bei den nichtrichterlichen Diensten ergibt sich die Hauptbelastung mittlerweile aus dem hohen Bestand. Um den vorhandenen Bestand binnen eines Jahres auf das vor der Asylwelle vorhandene Maß zurückzuführen, wären nach den Maßstäben von Pebb§y-Fach rd. 60 AKA erforderlich. Dies entspricht ungefähr der Hälfte des 2019 in diesem Bereich eingesetzten Personals.

e) Erledigungen

Erledigungen	Gesamt	davon Asylverfahren
2019	24.914	11.364
2018	29.033	14.546
2017	29.934	15.926
2016	25.615	10.999

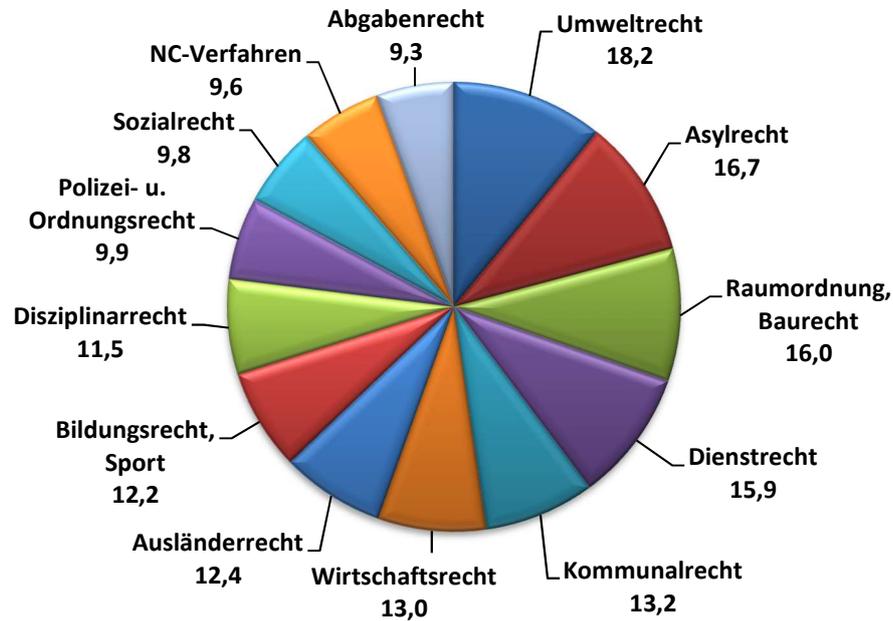
Der in 2019 erfolgte Rückgang der Erledigungen ist neben der Verringerung der Arbeitskraftanteile im richterlichen Dienst primär darauf zurückzuführen, dass im Berichtszeitraum im Bereich der Asylverfahren überwiegend ältere und sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht komplexe Verfahren erledigt wurden, deren Bearbeitung besonders zeitintensiv ist.

f) Verfahrensdauer

Durchschnittliche Verfahrensdauer in Monaten	2016	2017	2018	2019
Klageverfahren	8,7	8,0	12,5	14,0
davon allgemeine Klageverfahren	8,8	9,1	13,9	11,6
davon Asylsachen	8,5	6,9	11,1	16,7
Eil- und Beschwerdeverfahren	1,1	1,2	1,6	1,6
davon allgemeine Verfahren	1,5	1,8	2,2	2,0
davon Asylsachen	0,7	0,8	1,1	1,0

Ursächlich für den Anstieg der Verfahrensdauer bei den Asylverfahren ist neben der nach wie vor hohen Eingangsbelastung und den hohen Beständen vor allem die Komplexität und Zeitintensität der asylrechtlichen Hauptsacheverfahren. Positiv hervorzuheben ist allerdings, dass dies nicht zu Lasten der Bearbeitungsdauer von Eilverfahren gegangen ist, und die Verfahrensdauer bei den allgemeinen Klagen sogar reduziert werden konnte.

Verfahrensdauer in Hauptsacheverfahren nach Sachgebieten

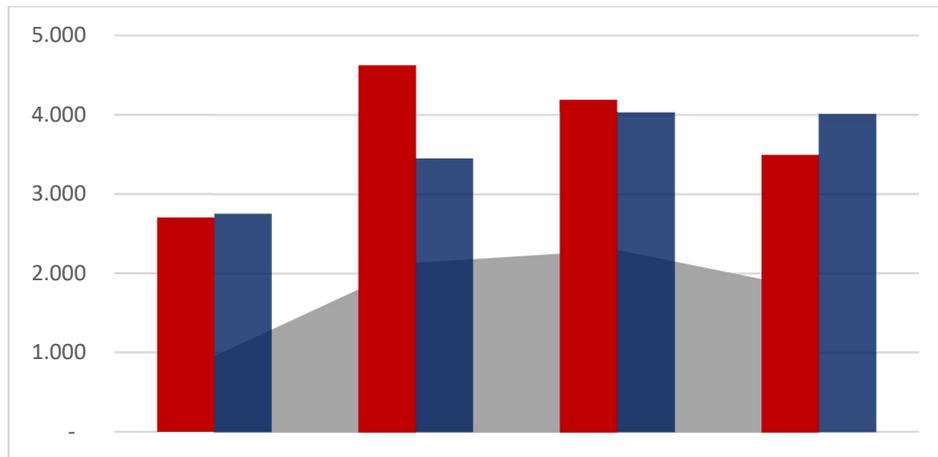


Verfahrensdauer im Vergleich zum Bundesdurchschnitt

Durchschnittliche Verfahrensdauer im Jahr 2018 in Monaten	Nds. Verwaltungsgerichte Bundesdurchschnitt	
	Nds. Verwaltungsgerichte	Bundesdurchschnitt
Klageverfahren insgesamt	12,5	11,7
davon allgemeine Klageverfahren	13,9	12,1
davon Asylverfahren	11,1	11,5
Eilverfahren insgesamt	1,6	1,9
davon allgemeine Verfahren	2,2	2,6
davon Asylverfahren	1,1	1,9

2. Geschäftslage des Niedersächsischen Obergerichts

a) Gesamtübersicht

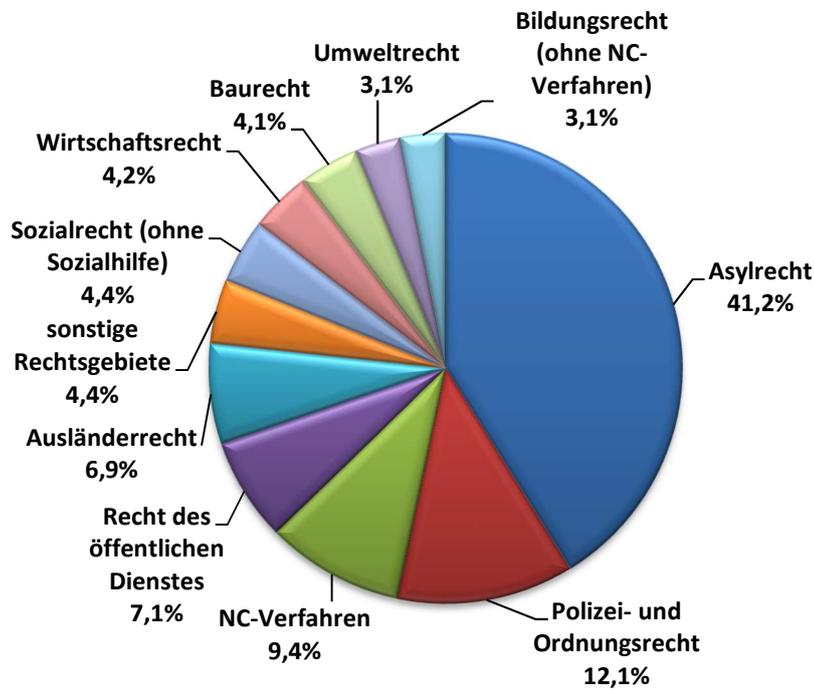


	2016	+/-	2017	+/-	2018	+/-	2019	+/-
Bestand	961	-4,9%	2.136	+122,3%	2.298	+7,6%	1.788	-22,2%
Eingänge	2.701	+0,6%	4.623	+71,2%	4.187	-9,4%	3.495	-16,5%
Erledigungen	2.750	-1,6%	3.446	+25,3%	4.026	+16,8%	4.006	-0,5%

b) Eingänge

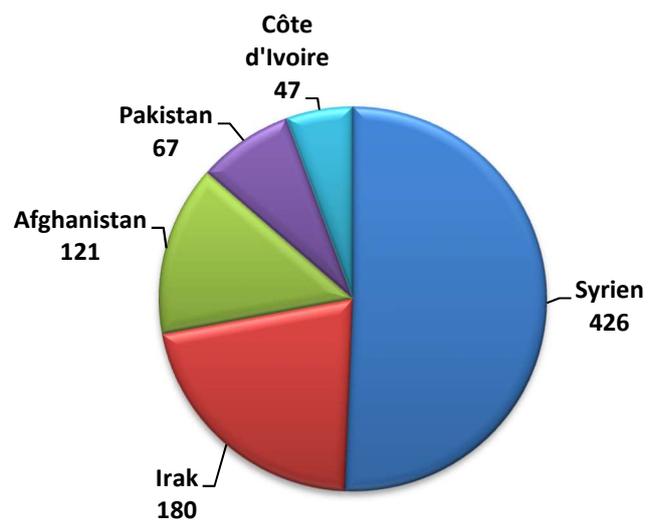
Verfahrensart	2016	2017	2018	2019
Erstinstanzliche Hauptsacheverfahren	102	122	114	112
Berufungen (einschl. Anträge auf Zulassung der Berufung)	1.298	2.856	2.382	1.927
davon allgemeine Sachen	1.036	1.025	934	774
davon Asylsachen	262	1.831	1.448	1.153
Eil- und Beschwerdeverfahren	583	824	655	609
davon allgemeine Sachen	578	816	652	608
davon Asylsachen	5	8	3	1
Hochschulzulassungsverfahren	106	79	118	262
sonstige Verfahren	612	742	918	585
Gesamteingänge	2.701	4.623	4.187	3.495

Eingänge nach Sachgebieten (ohne erstinstanzliche und sonstige Verfahren)



Asyleingänge nach Herkunftsländern

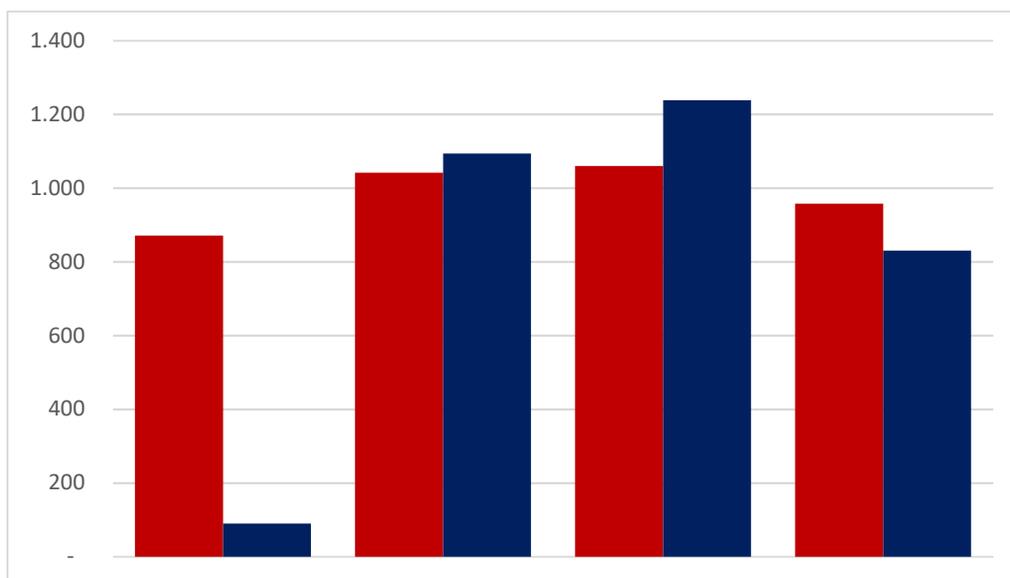
Herkunftsländer	Gesamt
Syrien	426
Irak	180
Afghanistan	121
Pakistan	67
Côte d'Ivoire	47



c) Bestand

Verfahrensart	2016	2017	2018	2019
Erstinstanzliche Hauptsacheverfahren	159	179	174	185
Berufungen (einschl. Anträge auf Zulassung der Berufung)	686	1.832	1.977	1.457
davon allgemeine Sachen	596	738	740	627
davon Asylsachen	90	1.094	1.237	830
Eil- und Beschwerdeverfahren	80	95	68	103
davon allgemeine Sachen	80	95	67	103
davon Asylsachen	0	0	1	0
Hochschulzulassungsverfahren	36	30	79	43
Gesamtbestand	961	2.136	2.298	1.788

Trotz der weiterhin hohen Eingänge konnten die Bestände im Bereich der Berufungs- (zulassungs)verfahren reduziert werden. Demgegenüber ist bei den Eil- und Beschwerdeverfahren sowie bei den besonders zeitintensiven erstinstanzlichen Hauptsacheverfahren ein Anstieg der Bestände zu verzeichnen.



	2016	2017	2018	2019
Allg. Verf.	871	1.042	1.060	958
Asylverf.	90	1.094	1.238	830

d) Arbeitsbelastung

Der richterliche Personalbedarf für das Oberverwaltungsgericht belief sich nach dem bundesweiten System zur Ermittlung des Personalbedarfs (Pebb§y-Fach) für das Berichtsjahr auf 42,06 AKA. Aufgrund von Elternzeiten, Krankheiten, Abordnungen, Fortbildungen etc. waren allerdings nur 35,49 AKA tatsächlich verfügbar. Die nach Pebb§y-Fach bemessene Belastung pro Kopf belief sich im Jahr 2019 auf das 1,19-fache eines Normalpensums. In Bezug auf die Bearbeitung von Rechtssachen und die diesbezüglich nach Pebb§y-Fach bemessene Belastung sind zudem die oben bereits für die Verwaltungsgerichte geschilderten Besonderheiten zu berücksichtigen, die für das Oberverwaltungsgericht entsprechend gelten.

e) Erledigungen

Verfahrensart	2016	2017	2018	2019
Erstinstanzliche Hauptsacheverfahren	92	102	119	101
Berufungen (einschl. Anträge auf Zulassung der Berufung)	1.282	1.708	2.238	2.448
davon allgemeine Sachen	1.015	881	932	887
davon Asylsachen	267	827	1.306	1.561
Eil- und Beschwerdeverfahren	609	809	682	574
davon allgemeine Sachen	603	801	680	572
davon Asylsachen	6	8	2	2
Hochschulzulassungsverfahren	155	85	69	298
sonstige Verfahren	612	742	918	585
Gesamterledigungen	2.750	3.446	4.026	4.006

f) Verfahrensdauer

Verfahrensdauer in Monaten	2016	2017	2018	2019
Erstinstanzliche Hauptsacheverfahren	19,1	14,4	20,5	19,1
Berufungen (einschl. Anträge auf Zulassung der Berufung)	6,5	4,9	6,6	8,7
davon allgemeine Sachen	7,4	6,5	8,3	9,7
davon Asylsachen	3,4	3,1	5,5	8,1
Eil- und Beschwerdeverfahren	2,9	2,1	1,9	4,0
davon allgemeine Sachen	2,9	2,1	1,9	4,0
davon Asylsachen	0,7	0,3	0,1	0,0

Der Anstieg der Verfahrensdauer bei den Eilverfahren ist auf einen Sondereffekt im Bereich der Hochschulzulassungsverfahren (sog. NC-Verfahren) im Zusammenhang mit der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH) zurückzuführen. Der für dieses Rechtsgebiet zuständige Senat hat die Entscheidung von insgesamt ca. 200 Beschwerdeverfahren, die in Bezug auf drei Semester (WS 17/18, SS 18 und WS 18/19) eingegangen waren, zunächst mit Einverständnis der Beteiligten zurückgestellt, um die Ergebnisse einer Arbeitsgruppe zur Kapazitätsermittlung abzuwarten. Nach Vorlage erster Zwischenergebnisse der Arbeitsgruppe hat der Senat diese Verfahren sodann in den Monaten August bis November 2019 entschieden.

Verfahrensdauer im Vergleich zu anderen Oberverwaltungsgerichten

Durchschnittliche Verfahrensdauer in Monaten 2018	Nds. OVG	Durchschnitt aller Oberverwaltungsgerichte
Erstinstanzliche Hauptsacheverfahren	20,5	19,5
Berufung insgesamt	6,6	7,5
davon allgemeine Sachen	8,3	11,7
davon Asylsachen	5,5	4,2
Eil- und Beschwerdeverfahren	1,9	2,7
davon allgemeine Sachen	1,9	2,6
davon Asylsachen	0,1	1,1

Verzögerungsrügen und Entschädigungsklagen

Verzögerungsrügen und Entschädigungsklagen haben in der niedersächsischen Verwaltungsgerichtsbarkeit erneut nur eine untergeordnete Rolle gespielt. Landesweit ist im Jahr 2019 die Zahl der Verzögerungsrügen sogar auf 73 zurückgegangen (gegenüber 128 im Vorjahr), von denen vier auf das Oberverwaltungsgericht und 69 auf die Verwaltungsgerichte entfielen. In Relation zur Anzahl der insgesamt anhängigen Verfahren ist dies mit 0,2 Prozent ein sehr geringer Anteil. Die Anzahl der beim Oberverwaltungsgericht im Berichtsjahr eingegangenen sog. Entschädigungsklagen nach § 198 GVG betrug elf Verfahren.

III. Bedeutende Entscheidungen des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts im Jahr 2019

Im Jahr 2019 sind zahlreiche bedeutende Entscheidungen des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts ergangen. Diejenigen Entscheidungen, die von den Senaten als veröffentlichungswürdig eingestuft wurden, sind in der kostenlos und für jedermann zugänglichen Rechtsprechungsdatenbank des Niedersächsischen Landesjustizportals (www.oberverwaltungsgericht.niedersachsen.de, unter „Rechtsprechung“) veröffentlicht. Im Rahmen der sog. „erweiterten Suche“ können veröffentlichte Entscheidungen auch nach Datum, Aktenzeichen oder Suchbegriffen gefiltert und entsprechend angezeigt werden.

Darüber hinaus wurden Medienvertreter durch Pressemitteilungen über Gerichtsentscheidungen informiert, die von besonderem öffentlichen Interesse waren. Sämtliche aktuellen sowie in der Vergangenheit veröffentlichten Pressemitteilungen können ebenfalls über die genannte Internetadresse in der Rubrik „Aktuelles“ unter „Pressemitteilungen“ abgerufen werden. Im Folgenden werden diejenigen Verfahren, über die im Jahr 2019 in Form von Pressemitteilungen informiert wurde, in chronologischer Reihenfolge angeführt:

Nds. OVG, URTEIL VOM 29.1.2019, AZ. 9 LB 93/18

Kein Abschiebungsschutz für erwachsene, alleinstehende und gesunde Afghanen schiitischer Religionszugehörigkeit, die langjährig im Iran gelebt haben

Nds. OVG, URTEILE VOM 11.2.2019, AZ. 13 LB 435/18 BIS 13 LB 443/18

Keine Haftung aus „Flüchtlingsbürgschaften“ für Zeiten nach Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung

NDS. OVG, BESCHLUSS VOM 13.2.2019, AZ. 2 ME 707/18

Kein Anspruch einer Studierendeninitiative an der Universität Oldenburg auf Behandlung eines bestimmten Antrages im Fakultätsrat

NDS. OVG, BESCHLUSS VOM 14.2.2019, AZ. 1 ME 135/18

Baugenehmigung muss Verkehrslärmreflexionen des Vorhabens auf die Nachbarschaft berücksichtigen

NDS. OVG, BESCHLUSS VOM 22.2.2019, AZ. 4 ME 48/19

Abschussgenehmigung für den sog. Rodewalder Wolfsruden rechtmäßig

NDS. OVG, URTEIL VOM 26.2.2019, AZ. 15 KF 45/17

Teileinstellung und teilweise Fortführung der Flurbereinigung Bensorsiel auf geänderter Grundlage rechtmäßig

NDS. OVG, URTEILE VOM 5.3.2019, AZ. 12 KN 202/17 U. A.

Windparkplanung der Region Hannover unwirksam

NDS. OVG, BESCHLUSS VOM 7.3.2019, AZ. 7 ME 9/19

Verkaufsoffener Sonntag in Bramsche unzulässig

NDS. OVG, URTEILE V. 19.3.2019, AZ. 11 LC 160/17, 11 LC 161/17, 11 LC 556/18 UND 11 LC 557/18

Berufungsverfahren gegen Feuerwehrgebührenbescheide der Stadt Hann. Münden teilweise erfolgreich

NDS. OVG, BESCHLUSS VOM 26.3.2019, AZ. 10 ME 40/19

Junge Nationalisten haben keinen Anspruch gegen die Stadt Bad Harzburg, Räumlichkeiten zur Durchführung einer Wahlkampfveranstaltung überlassen zu bekommen

NDS. OVG, BESCHLUSS VOM 17.4.2019, AZ. 1 ME 32/19

Baugenehmigung zur Einrichtung eines Bestattungswaldes rechtmäßig

NDS. OVG, BESCHLUSS VOM 10.5.2019, AZ. 12 ME 68/19

Verkehrsüberwachung mittels „Section Control“ auf der B 6 vorläufig verboten

NDS. OVG, URTEIL VOM 21.5.2019, AZ. 4 KN 141/17

Landschaftsschutzgebietsverordnung „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens im Bereich Bensorsiel, Samtgemeinde Esens, Landkreis Wittmund“ rechtmäßig

Nds. OVG, BESCHLUSS VOM 14.6.2019, AZ. 7 ME 12/19

Fluglinienverkehr iranischer Fluggesellschaft von und nach Deutschland muss vorläufig ruhen

Nds. OVG, URTEILE VOM 25.6.2019, AZ. 2 LC 164/16 U.A.

Berechnung der Anzahl der Studienplätze der Universität Göttingen im Studiengang Humanmedizin im Wesentlichen rechtmäßig

Nds. OVG, BESCHLUSS VOM 3.7.2019, AZ. 12 MC 93/19

Verkehrsüberwachung mittels „Section Control“ auf der B 6 vorläufig wieder erlaubt

Nds. OVG, URTEIL VOM 18.7.2019, AZ. 1 KN 78/17

Bebauungsplan der Gemeinde Bohmte für Containerhafen unwirksam

Nds. OVG, URTEIL VOM 30.7.2019, AZ. 9 LB 133/19 UND 9 LB 148/19

Irakische Yeziden aus der Provinz Ninive, Distrikt Sindjar, unterliegen keiner Gruppenverfolgung

Nds. OVG, BESCHLUSS VOM 9.8.2019, AZ. 12 MS 34/19

Bau einer Abfallbehandlungs- und -lagerhalle auf dem Betriebsplatz Söhlingen der EMPG vorläufig untersagt

Nds. OVG, URTEIL VOM 22.8.2019, AZ. 8 LC 116/18, 8 LC 117/18

Pflichtmitgliedschaft in der Pflegekammer Niedersachsen rechtmäßig

Nds. OVG, URTEILE VOM 27.8.2019, AZ. 7 KS 24/17 UND 7 KS 25/17

Planfeststellungsbeschluss für die Ortsumgehung Wunstorf ist rechtswidrig und nicht vollziehbar

Nds. OVG, URTEIL VOM 3.9.2019, AZ. 10 LC 231/18

Oberbürgermeister der Stadt Goslar darf nicht Abgeordneter im Kreistag des Landkreises Goslar sein

Nds. OVG, URTEIL VOM 24.9.2019, AZ. 9 LB 137/19 UND 9 LB 136/19

Yezidische Familien aus der irakischen Provinz Ninive dürfen in die autonome Region Kurdistan-Irak abgeschoben werden, soweit nicht Einzelfälle entgegenstehen

Nds. OVG, URTEIL VOM 15.10.2019, AZ. 4 KN 185/17, 4 KN 187/17, 4 KN 250/17 UND 4 KN 251/17

Landschaftsschutzgebietsverordnung „Hügellandschaft Heeseberg“ rechtmäßig

Nds. OVG, URTEIL VOM 24.10.2019, AZ: 12 KS 118/17 BZW. 12 KS 127/17

Dritte Teilgenehmigung für den Weiterbau und Betrieb der Ersatzbrennstoffanlage Stade rechtswidrig und nicht vollziehbar

Nds. OVG, BESCHLUSS VOM 1.11.2019, AZ. 7 ME 56/19

Verkaufsoffener Sonntag in Georgsmarienhütte unzulässig

Nds. OVG, URTEIL VOM 13.11.2019, AZ. 12 LC 79/19

Verkehrsüberwachung mittels „Section Control“ auf der B 6 rechtmäßig

Nds. OVG, URTEIL VOM 13.11.2019, AZ. 12 LB 123/19

Windkraftanlagen im Korridor für Hubschraubertiefflüge rechtswidrig

Nds. OVG, BESCHLUSS VOM 20.11.2019, AZ. 1 ME 117/19

Eilantrag gegen die Baugenehmigung für den „Zauberwürfel“ am Neumarkt in Osnabrück erfolglos

Nds. OVG, BESCHLUSS VOM 22.11.2019, AZ. 11 ME 376/19

Verbot der für den 23. November 2019 in Hannover geplanten Versammlung der NPD rechtswidrig

Nds. OVG, BESCHLÜSSE VOM 28.11.2019, AZ. 2 NB 1/19 U.A.

Medizinische Hochschule Hannover muss weitere Studienplätze für Medizin vergeben

Nds. OVG, URTEIL VOM 4.12.2019, AZ. 10 LC 154/18 UND 10 LC 43/19

Bürgerbegehren „Rettet den oberen Kurpark“ in Braunlage unzulässig

Nds. OVG, URTEIL VOM 10.12.2019, AZ. 3 LD 3/19

„Dschungelcamp“: Berufung einer Lehrerin gegen ihre Entfernung aus dem Beamtenverhältnis erfolglos

IV. Ausblick auf wichtige Entscheidungen des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts im Jahr 2020

Gerade die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts als höchste verwaltungsgerichtliche Instanz in Niedersachsen haben oftmals landesweite Bedeutung, sei es, weil eine bisher ungeklärte Rechtsfrage einer grundsätzlichen Klärung zugeführt wird, sei es, weil sich das Land oder die Kommunen bei ihrer in die Zukunft gerichteten Verwaltungstätigkeit an Leitentscheidungen des Gerichts orientieren. In der folgenden Übersicht ist eine Auswahl wichtiger Verfahren zusammengestellt, deren Entscheidung voraussichtlich im Jahr 2020 durch das Oberverwaltungsgericht ansteht. Soweit die Verhandlungstermine bereits feststehen, sind sie angegeben. Im Übrigen werden die Termine jeweils in der monatlichen Pressevorschau des Oberverwaltungsgerichts angekündigt. Die Vorschau ist über die Internetseite des Gerichts (www.oberverwaltungsgericht.niedersachsen.de unter „Aktuelles“, dort unter „Sitzungstermine“) abrufbar und wird zugleich den Medienvertretern über den Presseverteiler des Gerichts per Email übersandt.

Landesraumordnungsprogramm und Torfabbau

Az.: 1 KN 103/17, 1 KN 141/17 (OVG in erster Instanz)

Die Antragsteller, zwei Torfabbauunternehmen, wenden sich in diesen Verfahren gegen die 2017 in Kraft getretene Änderung des Landesraumordnungsprogramms, mit der zahlreiche sogenannte Vorranggebiete für den Torfabbau gestrichen und teils durch Vorranggebiete für Torferhaltung ersetzt wurden. Die Landesregierung wollte damit die mit dem Torfabbau in Moorgebieten verbundene Freisetzung von Treibhausgasen verringern. Die Antragstellerinnen haben bereits in die Vorbereitung eines Torfabbaus in nunmehr beseitigten Vorranggebieten investiert und sehen ihre Abbauvorhaben durch die Änderungen gefährdet.

Zulassung zum Studium der Humanmedizin an der Universität Oldenburg

Az.: 2 NB 9/20 (Vorinstanz: VG Oldenburg, Az.: 12 C 2714/19) u.a.

In den Beschwerdeverfahren geht es um die Frage, ob im Studienjahr 2019/2020 im Modellstudiengang Humanmedizin der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg neben den vom zuständigen Ministerium festgesetzten Studienplätzen weitere Studienplätze außerhalb der festgesetzten Kapazität zur Verfügung stehen. Wesentlicher Bestandteil des Modellstudiengangs ist eine enge Kooperation der Universität Oldenburg mit der Rijksuniversiteit Groningen/Niederlande, wonach sich die Universitäten darauf verständigt haben, im ersten Fachsemester anstelle von jährlich 40 Studierenden 80 Studierende der Hochschulen aufzunehmen.

Zudem haben die Universitäten vereinbart, dass die Universität Oldenburg für ihre Studierenden für die Lehrveranstaltungen in der Anatomie Einrichtungen der Universität Groningen nutzen darf. Dementsprechend wurde die jährliche Zulassungszahl ab dem Wintersemester 2019/2020 für das erste Fachsemester auf 80 festgesetzt. Die Beteiligten streiten im Wesentlichen um die Frage, ob der sich aus der Kooperationsvereinbarung der Universitäten ergebende Engpass einer „Anatomiekapazität von 80 Studierenden“ eine Aufnahme von weiteren Studierenden außerhalb der festgesetzten Kapazität ausschließt. Da es sich bei diesem Verfahren um ein sog. Eilverfahren handelt, wird der Senat darüber - wie vom Gesetz vorgeesehen - im Rahmen eines Beschlusses und ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

Lehrverpflichtung von Fachhochschul-Professoren

Az: 2 KN 644/19 (OVG in erster Instanz)

In dem Normenkontrollverfahren wenden sich drei Professoren, die an Fachhochschulen des Landes Niedersachsen tätig sind, gegen den in der Niedersächsischen Lehrverpflichtungsverordnung festgelegten Umfang ihrer Lehrverpflichtung. Hiernach sind die Professorinnen und Professoren der niedersächsischen Fachhochschulen verpflichtet, während des Vorlesungszeitraums 18 Lehrveranstaltungsstunden zu lehren. Demgegenüber haben Professorinnen und Professoren an Universitäten lediglich eine Lehrverpflichtung von 8 bzw. zurzeit 9 Stunden. Die Antragsteller rügen vor allem, dass sich die Verhältnisse von Fachhochschulen und Universitäten immer mehr angeglichen hätten, sodass der unterschiedliche Umfang der Lehrverpflichtung nicht mehr zu rechtfertigen sei und deshalb einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Absatz 1 des Grundgesetzes darstelle.

Da der für dieses Verfahren zuständige 2. Senat durch eine Vielzahl von asylrechtlichen Verfahren mit dem Herkunftsland Syrien sowie durch hochschulzulassungsrechtliche Eilverfahren sehr stark belastet ist, ist allerdings noch nicht sicher, ob eine Terminierung und Entscheidung dieses Verfahrens bereits im Jahr 2020 erfolgen kann.

Rundfunkbeitragspflicht bei Mitarbeiterleasing

Az.: 4 LB 21/20 (Vorinstanz: VG Braunschweig, Az.: 4 A 89/17)

In dem Musterverfahren wendet sich ein Automobilhersteller gegen Rundfunkbeiträge, die für auf ihn zugelassene Fahrzeuge erhoben wurden, die er seinen Mitarbeitern oder ehemaligen Mitarbeitern im Rahmen des Mitarbeiterleasings oder aus arbeitsvertraglichen Gründen zur privaten Nutzung überlassen hat. Das Verwaltungsgericht Braunschweig hat die Klage abgewiesen und die Berufung zum Oberverwaltungsgericht nicht zugelassen. Mit Beschluss vom 7. Februar 2020 hat der 4. Senat die Berufung zugelassen, weil die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweise.

Sicherheitsauflagen für deutsche Fluggesellschaften an ägyptischen Flughäfen

Az.: 7 LB 59/18 bis 7 LB 65/18 (Vorinstanz: VG Braunschweig, Az.: A 328/16 bis 2 A 332/16, 2 A 334/16, 2 A 335/16)

Das Luftfahrt-Bundesamt erließ 2016 gegenüber mehreren deutschen Fluggesellschaften Sicherheitsauflagen für einen Großteil der ägyptischen Flughäfen, nachdem Vertreter deutscher Behörden dort im Rahmen einer Inspektion Sicherheitsdefizite festgestellt hatten. Die gegen diese Sicherheitsauflagen gerichteten Klagen hat das Verwaltungsgericht Braunschweig im Wesentlichen abgewiesen. In den von den Fluggesellschaften dagegen eingeleiteten Berufungsverfahren geht es nun unter anderem um die Frage, ob und falls ja in welchem Umfang Luftfahrtunternehmen zu Sicherheitsauflagen an ägyptischen Flughäfen verpflichtet werden können.

Abwassergebühren für Ortsdurchfahrten von Landesstraßen in der Stadt Bad Pyrmont

Az.: 9 LC 138/17 (Vorinstanz: VG Hannover, Az.: 1 A 6237/15)

Termin für die mündliche Verhandlung: 18. März 2020

Das Land Niedersachsen wendet sich in dem Berufungsverfahren gegen die Festsetzung von Niederschlagswassergebühren für verschiedene im Eigentum des Landes stehende Flächen von Landesstraßen im Bereich von Ortsdurchfahrten in der Stadt Bad Pyrmont. Die Stadt setzte 2015 für die Einleitung des auf diesen Flächen anfallenden Niederschlagswassers in die gemeindliche Kanalisation erstmals Gebühren gegen das Land Niedersachsen fest. Das Verwaltungsgericht Hannover hat der Klage des Landes stattgegeben und den Gebührenbescheid für das Jahr 2015 aufgehoben. Es ist davon ausgegangen, dass die Stadt in diversen Vereinbarungen mit dem Land als Teilaufgabe der Straßenbaulast die Straßenentwässerung für die betroffenen Flächen der Landesstraßen vom Land übernommen habe und damit letztlich eigenes Niederschlagswasser in ihre Kanalisation einleite. Es fehle daher an der Erfüllung eines Gebührentatbestandes. Die Stadt beanstandet, dass die Vereinbarungen, die sich u. a. auf Ortsdurchfahrtrichtlinien stützen und im Wesentlichen den Bau und die Unterhaltung betreffen, keine gleichwertige Gegenleistung des Landes für die Abwasserbeseitigung enthielten. Sie sieht in den Vereinbarungen keine Aufgabenübertragung, sondern einen unzulässigen Gebührenverzicht, der der von ihr vorgenommenen Gebührensatzung für das Jahr 2015 nicht entgegengehalten werden könne.

Abfallgebührensatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft der Region Hannover

Az.: 9 KN 15/17 (OVG in erster Instanz)

Gegenstand des Normenkontrollverfahrens ist die Regelung über die monatliche Grundgebühr in der zum 1. Januar 2017 in Kraft getretenen 2. Änderungssatzung zur Abfallgebühren-

satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft der Region Hannover (aha). Mit der angegriffenen Änderungsatzung wurde die monatliche Grundgebühr je Wohnung von zuvor 5,06 EUR auf 5,70 EUR erhöht. Der Zweckverband hatte die Erhebung von Abfallgrundgebühren in der Ausgangsfassung der Abfallgebührensatzung im Jahr 2015 neu geregelt, nachdem der 9. Senat des Oberverwaltungsgerichts mit Urteilen vom 10. November 2014 (Az.: 9 KN 316/13 u. a.) die damals angegriffenen Regelungen über eine sog. kombinierte Grundgebühr für unwirksam erklärt hatte. Der Antragsteller macht im Wesentlichen geltend, die zum 1. Januar 2017 erhöhte Grundgebühr je Wohnung beruhe nicht auf einer ordnungsgemäßen und nachvollziehbaren Kalkulation. Außerdem habe der Zweckverband die Rechtsprechung des 9. Senats und die dortigen Vorgaben insbesondere zur Berücksichtigung nur der Fixkostenanteile bei der Ermittlung der Grundgebühr nicht beachtet, da die Kalkulation keine hinreichende Aufschlüsselung in variable und invariable Kosten enthalte.

Die zum 1. Januar 2020 in Kraft getretene neue Fassung der Abfallgebührensatzung ist nicht Gegenstand des Normenkontrollverfahrens.

Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Göttingen

Az.: 9 KN 162/17(OVG in erster Instanz)

Gegenstand des Normenkontrollverfahrens ist die Satzung über die Straßenreinigung, die Übertragung der Reinigungspflicht und die Erhebung von Gebühren in der Stadt Göttingen in der zum 1. Januar 2018 in Kraft getretenen 1. Änderungsatzung. Diese Satzung setzt für die Straßenreinigung im Sommerdienst und im Winterdienst jeweils unterschiedliche Gebührensätze je nach Reinigungs- bzw. Winterdienstklassen fest. Der Antragsteller macht zahlreiche Einwendungen gegen die Wirksamkeit der Satzung geltend. So sei u. a. sowohl bei der Kalkulation der Gebührensätze für den Sommerdienst als auch für den Winterdienst der von der Stadt Göttingen zu tragende Anteil zu niedrig festgelegt worden. Außerdem sei der gewählte Gebührenmaßstab rechtswidrig.

Polizeiliche Videobeobachtung öffentlich zugänglicher Orte in Hannover

Az.: 11 LC 149/16 (Vorinstanz: VG Hannover, Az.: 10 A 4629/11)

Der Kläger wendet sich dagegen, dass die Polizeidirektion in Hannover an verschiedenen Standorten Videokameras zur Beobachtung öffentlich zugänglicher Orte betreibt. Das Verwaltungsgericht hat einer ursprünglich auf 78 Kamerastandorte bezogenen Klage teilweise stattgegeben. Streitgegenstand des Berufungsverfahrens sind noch ein dauerhaft betriebener Kamerastandort sowie sieben Kamerastandorte, die nur anlassbezogen, z.B. bei größeren Veranstaltungen, aktiviert werden. Der Senat hat im Berufungsverfahren zu klären, ob

die noch streitgegenständliche Videobeobachtung den nunmehr in § 32 Abs. 3 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) geltenden gesetzlichen Anforderungen entspricht. Am 21. Januar 2020 hat in diesem Verfahren bereits eine mündliche Verhandlung stattgefunden. Da noch nicht alle entscheidungserheblichen Tatsachen vorliegen, wurde die Verhandlung vertagt. Eine erneute Terminierung erfolgt, sobald die angeforderten Unterlagen vorliegen.

Luftreinhaltepläne Hannover und Oldenburg

Az: 12 KN 192/18 und 12 KN 182/18 (OVG in erster Instanz)

Die Deutsche Umwelthilfe e. V. hat Ende 2017 beim Verwaltungsgericht Hannover Klage gegen die Landeshauptstadt Hannover wegen der Nichteinhaltung des Grenzwertes für Stickoxide erhoben (Az. 4 A 11790/17). Die Klage zielt auf die Verpflichtung der Stadt, ihren Luftreinhalteplan so abzuändern bzw. zu ergänzen, dass eine Einhaltung des europarechtlich vorgegebenen Grenzwertes für Stickstoffdioxid kurzfristig sichergestellt werden kann. Dazu schlägt der Kläger in seiner Klageschrift ein Bündel von Maßnahmen vor; eine davon ist die Verhängung von Fahrverboten für (alle) Fahrzeuge mit Dieselmotoren. Das Verwaltungsgericht hat dieses Verfahren mit Beschluss im Oktober 2018 an das seiner Ansicht nach zuständige Niedersächsische Obergericht verwiesen (Az. 12 KN 192/18).

Im selben Monat hat die Deutsche Umwelthilfe e. V. direkt beim Niedersächsischen Obergericht eine gleichgelagerte Klage gegen die Stadt Oldenburg erhoben (Az. 12 KN 182/18).

V. Kontakt

Pressesprecher



Dr. Gunhild Becker

Richterin am Oberverwaltungsgericht

Pressesprecherin für die Senate 2, 4, 7, 9, 10, 12 und 14

Tel.: 04131 718-216

Mail: ovqlg-pressestelle@justiz.niedersachsen.de



Heiko Leitsch

Richter am Oberverwaltungsgericht

Pressesprecher für die Senate 1, 3, 5, 6, 8, 11, 13, 15, 16, 17 und 18

Tel.: 04131 718-191

Mail: ovglg-pressestelle@justiz.niedersachsen.de

VI. Impressum

Herausgeber:

Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht

- Der Präsident -

Uelzener Straße 40

21335 Lüneburg

Tel.: 04131 718-0

Fax: 05141 5937-32300

Mail: ovglg-poststelle@justiz.niedersachsen.de (nicht in Rechtssachen)

Web: www.oberverwaltungsgericht.niedersachsen.de